

Satzung des CSD in der Mitte Deutschlands - Erfurt e.V.

Präambel

Dieser Verein verfolgt das Ziel der Achtung der Menschenwürde in einer diskriminierungsfreien Gesellschaft.

§1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „CSD IN DER MITTE DEUTSCHLANDS – ERFURT e.V.“, sowie die Kurzform „CSD Erfurt e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§2 Zweck

(1) Der Verein ist eine Interessenvertretung mit dem Ziel, die volle Gleichberechtigung der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu fördern und zu unterstützen:

- Abbau von bestehenden Vorurteilen und Diskriminierung,
- Förderung der sexuellen Identität,
- Unterstützung und Förderung sexueller und geschlechtlicher Selbstfindung,
- Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS und
- Unterstützung von Opfern diskriminierender Gewalt.

(2) Insbesondere wird der Vereinszweck verfolgt durch:

- die Durchführung und Organisation von Christopher Street Days,
- die Durchführung weiterer öffentlicher und kultureller Veranstaltungen und
- die Förderung, Beratung und Begleitung von Menschen, die
 - wegen ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden
 - Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben und
 - Probleme in ihrer seelischen und gesundheitlichen Entwicklung haben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit deren Auflösung (Erlöschen);
 - b) nach Kündigung eines Mitgliedes in Textform;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verbleiben des Mitgliedes nach der Ansicht ihrer Mehrheit das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen könnte; dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gehör zu gewähren;
 - d) bei Mitgliedern, die sich trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug befinden, durch Beschluss des Vorstandes; bevor dieser ergeht, ist das Mitglied zu hören.
- (4) Mitglieder die mehr als 3 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind haben kein aktives und passives Wahlrecht mehr, ein von ihnen besetztes Amt wird nicht aberkannt.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber des Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen oder Mitarbeit zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart.
- (3) Jedes Fördermitglied ist zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

Auf Wunsch der Versammlung können noch bis zu zwei weitere Ersatzvorstandsmitglieder gewählt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, rückt ein Ersatzvorstandsmitglied nach.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Wahl eines Protokollführers,
- Beschluss über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Beirats,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschluss von Anträgen,
- Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie
- Beschlussfassung über Widerspruch gegen Nichtaufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie der Abwahl des Vorstands ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen nötig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus gewichtigen Gründen kann schnellstmöglich ohne Verschulden einberufen werden. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. Die Einhaltung einer Frist ist nicht nötig.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen einem von einer Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein zu.

§8 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigende Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszwecks ohne weitere Eiberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

Die Änderungen der Satzung wurden am 10.01.15 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Damit tritt sie in Kraft.

Erfurt, 10.01.2015

Vorstand: